



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau  
Anna Markovic  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-  
Mürzzuschlag  
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/210  
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Silke Romirer  
Tel.: +43 (3862) 899-213  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-31166/2015-26

Bruck an der Mur, am 24.07.2025

Ggst.: Forstgut Sucher, 8612 Tragöß-St. Katharein  
Fischteichanlage  
Gst. Nr. 310/2, 309/1, 202 und 200, KG Oberort  
mit Nutzwassentnahme aus dem Pfarrerteich und Kreuzteich  
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, WRG.

## Kundmachung

Mit der Eingabe vom 06.12.2024 hat die Privatstiftung Sucher – Forstbetrieb Tragöß, situiert in 8612 Tragöß-St. Katharein, Oberort 42, um die neuerliche Bewilligung zum Betrieb einer Fischteichanlage (PZ 2/1097, Sucher Peter) auf den Gst. Nr. 310/2, 309/1, 202 und 200, KG Oberort, mit einer Nutzwasserentnahme aus dem Kreuzteich, dem Pfarrerteich sowie aus der Quelfassung, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG idgF und der §§ 9, 32 und 38 i.Vm. § 98 Abs. 1, 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF, **eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für**

**Mittwoch, den 13. August 2025**

mit dem Zusammentritt **beim Forsthaus in Tragöß** um ca. **11:15 Uhr** angeordnet.

<b>Verhandlungsleiterin:</b>	<b>Mag. Silke Romirer</b>
<b>Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:</b>	<b>Dipl.-Ing. Robert Stritzl</b>
<b>Limnologischer Amtssachverständiger:</b>	<b>Mag. Thomas Battisti</b>
<b>Limnologischer Amtssachverständiger:</b>	<b>Mag. Haimo Prinz</b>

### **Hinweis:**

*Er wird ersucht für die Aufnahme der Verhandlungsschrift Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.  
Für die Beanspruchung fremder Grundstücke wie insbesondere das öffentliche Wassergut oder Straßen  
sind die entsprechenden Zustimmungserklärungen vorzulegen.*

**Bitte beachten Sie:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

**Der Bevollmächtigte** muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Silke Romirer  
(elektronisch gefertigt)